



digitalstock

DEPONIEGEBÜHREN gehören als Baukosten zu den anrechenbaren Kosten.

## Deponiegebühren gehören zu den anrechenbaren Kosten

Sie sind nach der Systematik der HOAI grundsätzlich zu den Baukosten und nicht zu den Baunebenkosten zu zählen

Bei der Abrechnung von Ingenieurleistungen besteht sehr häufig Unsicherheit darüber, ob die Deponiegebühren zu den anrechenbaren Kosten zählen oder nicht. Die Antwort lautet: Ja! Obwohl sich dies nicht unmittelbar erschließt und es auf den ersten Blick auch ungerechtfertigt erscheint, sind Deponiekosten nach der Systematik der HOAI tatsächlich als Baukosten und nicht als Baunebenkosten zu den anrechenbaren Kosten zu zählen. Dies gilt – wie die Antworten auf zwei Anfragen deutlich machen, die an die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht (GHV) in Ludwigshafen gerichtet worden sind, über die im folgenden Beitrag berichtet wird – sogar für die bei kontaminiertem Material erhöhten Deponiekosten.

Peter Kalte | Michael Wiesner

Die zwei oben erwähnten Anfragen an die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen hatten folgenden Inhalt:

*Frage 1:* Der Planer eines Ingenieurbauwerks fragt an, ob die Kosten für die Deponierung des überschüssigen Erdaushubs zu den anrechenbaren Kosten zählen. Weiter will er wissen, wie sich dies bei kontaminiertem Material verhält.

*Frage 2:* Der Planer einer Verkehrsanlage fragt an, ob die erhöhten Deponiegebühren, die sich bei teerhaltigem Straßenaufbruch ergeben, zu den anrechenbaren Kosten gehören.

In beiden Fällen berichten die Planer, dass ihre Auftraggeber der Meinung seien, dass Deponiegebühren in keinem Fall zu den anrechenbaren Kosten zählen, weil der Planer für die Deponierung keine Leistung erbringt und die Deponiegebühren schließlich zu den Baunebenkosten zählen.

Die GHV hat zu diesem Themenkomplex folgende Aussagen getroffen:

Im Teil VII HOAI sind die anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2 HOAI die *Herstellungskosten* des Objekts. Die nicht anrechenbaren Kosten sind in § 52 Abs. 6 HOAI aufgeführt. In § 52 Abs. 7 HOAI sind die Kosten aufgeführt, die immer dann anrechenbar sind, wenn der Planer die zugehörigen Leistungen plant oder überwacht. Die Deponiegebühren sind an keiner Stelle unmittelbar aufgeführt.

Somit ist zu prüfen, welcher der drei genannten Gruppen die Deponiegebühren zuzuordnen sind.

Zunächst sollen insoweit die Baunebenkosten geprüft werden. Diese sind in § 52 Abs. 6 Nr. 7 HOAI aufgeführt und damit nicht anrechenbar. Innerhalb der HOAI, zum Beispiel bei den Begriffsdefinitionen in § 3 HOAI, wird der Begriff der Baunebenkosten nicht definiert. Hier ist der Blick in die DIN 276, auf die sich die HOAI an vielen Stellen

bezieht, erforderlich. Dabei ist grundsätzlich die DIN 276 von 1981 heranzuziehen, weil diese nach § 10 Abs. 2 Satz 1 HOAI die Grundlage der HOAI darstellt. Dass diese Version auch im Teil VII HOAI gemeint ist, ergibt sich aus den Bezügen in § 52 Abs. 6 Nr. 2 HOAI, § 52 Abs. 7 Nr. 1, 2 und 3 HOAI. Die dort aufgeführten Nummernbezüge, zum Beispiel Kostengruppe „2.3“ sind nur in der DIN 276 von 1981 definiert.

Unter Baunebenkosten versteht die DIN 276 (1981):

#### **Baunebenkosten**

*Hierzu gehören die Kosten, die bei der Planung und Durchführung auf der Grundlage von Honorarordnungen, Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entstehen. Es sind dies in der Regel Kosten für: Vorbereitung, Planung, Durchführung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, besondere künstlerische Gestaltung, Finanzierung und Abgaben.*

Prüft man ergänzend die DIN 276 von 1993 und von 2006, findet man auch dort (in der Kostengruppe 700) die Deponiegebühren nicht aufgeführt. Somit gibt es keine Hinweise, dass Deponiegebühren Baunebenkosten sind. Da auch in den anderen Punkten des § 52 Abs. 6 HOAI die Deponiekosten nicht einzuordnen sind, ist keine Zuordnung zu den nicht anrechenbaren Kosten gegeben. Mit anderen Worten: Herstellungskosten sind alle Kosten, die zur Herstellung des Objekts erforderlich sind, es sei denn, sie sind ausdrücklich in der HOAI ausgeschlossen und somit nicht anrechenbar.

Unter den Begriff Herstellungskosten fallen alle die Kosten, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiel. Kosten der Entsorgung entstehen dem Bauherrn aber zwangsläufig, wenn er Material nicht einfach auf die benachbarte Straße kippen kann, um das Objekt ordnungsgemäß herzustellen. Dadurch, dass Deponie- oder Entsorgungskosten in § 57 Abs. 6 oder Abs. 7 HOAI nicht ausdrücklich ausgenommen sind, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass Deponiegebühren/Entsorgungskosten zu den Herstellungskosten im Sinne des § 52 HOAI zählen.

An sich ist damit die Frage beantwortet.

Dennoch ist weiter zu prüfen, ob es ergänzende Hinweise darauf gibt, dass die Deponiegebühren zu den Herstellungskosten zu zählen sind.

In DIN 276 (1981) sind die Kosten des Bauwerks wie folgt definiert:

#### **Kosten des Bauwerks**

*Hierzu gehören die Kosten aller in den Abschnitten 3.1 bis 3.5 aufgeführten Bau- und*

*sonstigen Leistungen, die aufgrund der dem Bauwerk zugrunde liegenden Planung und der vorgesehenen Zweckbestimmung entstehen.*

In der Kostengruppe 3.1 und dort in der Kostengruppe 3.1.1.1 *Baugrube* sind die Kosten für die Baugrube einschließlich Aushub und Abtransport aufgeführt. Die Deponierung ist zwar hier nicht explizit aufgeführt, nach verständiger Auslegung wird man aber erwarten müssen, dass der Planer eventuell Deponiekosten dieser Kostengruppe zuzuordnen hat.

Dafür spricht auch, dass die DIN 276 (1993), in der die Kostengruppe 3.1 zur Kostengruppe 300 wurde, vorgibt, dass in die Kostengruppe 396 folgende Kosten aufzunehmen sind:

#### **Recycling, Zwischendeponierung und Entsorgung**

*Maßnahmen zum Recyceln, zur Zwischendeponierung und zur Entsorgung von Materialien, die bei dem Abbruch, bei der Demontage und bei dem Ausbau von Bauteilen oder bei der Erstellung einer Bauleistung anfallen.*

Noch deutlicher stellt dies die aktuelle DIN 276, Fassung 2006 klar. Hier lautet die Kostengruppe 396:

#### **Materialentsorgung**

*Entsorgung von Materialien und Stoffen, die bei dem Abbruch, bei der Demontage und bei dem Ausbau von Bauteilen oder bei der Erstellung einer Bauleistung anfallen zum Zweck des Recyclings oder der Deponierung.*

Ist aber die Entsorgung in die Kostenermittlung aufzunehmen, gehören hierzu sicher auch die Deponiekosten. Für kontaminiertes Material gilt die gleiche Argumentationschiene, sodass auch für die erhöhten Deponiekosten nichts anderes gelten kann. Damit ist die *Frage 1* beantwortet. Die Deponiekosten von überschüssigem Erdmaterial gehören zu den anrechenbaren Kosten und dies auch bei kontaminiertem Material.

Im Bereich des Abbruchs von Fahrbahnen verhält es sich im Ergebnis gleich, allerdings mit einer anderen Zuordnung. Die Kosten des Straßenaufbruchs gehören nach DIN 276/1981 zur Kostengruppe 1.4.5, welche lautet: *Beseitigen von Verkehrsanlagen.*

Die Kostengruppe 1.4 ist allerdings in § 52 Abs. 7 Nr. 1 HOAI aufgeführt, sodass die Anrechenbarkeit an die Bedingung geknüpft ist, dass der Planer die Maßnahmen entweder plant oder überwacht. Dabei genügt bereits die Planung in einer Leistungsphase (siehe dazu auch: DIB 3-2008, Seite 56), das heißt, es genügt zum Beispiel die Ermittlung und Aufnahme der Deponiekosten in die

Kostenberechnung oder die Aufnahme der Materialentsorgung in die Leistungsbeschreibung. Es genügt aber auch die Überwachung des Aufbruchs und dessen ordnungsgemäße Entsorgung, sodass die Deponiekosten in allen Leistungsphasen einschl. Bauüberwachung anrechenbar sind.

Wenn eine Kontamination vorliegt und diese bekannt ist, wird der Auftraggeber vom Planer erwarten, dass er die erhöhten Deponiekosten in jeder Kostenermittlung aufnimmt, damit er sich auf die Kosten einrichten kann. Insbesondere in der Leistungsbeschreibung wird der Auftraggeber auch erwarten müssen, dass die Kontamination berücksichtigt wird. Schließlich geht auch die VOB davon aus, dass zu einer umfassenden und erschöpfenden Beschreibung (§ 9 VOB/A) auch die Beschreibung der Schadstoffbelastung gehört. So weist die VOB/C DIN 18299 in Abschnitt 0.1.20 aus: *„Art und Umfang von Schadstoffbelastungen ...“*, in Abschnitt 0.2.14 *... Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten* und die VOB/C DIN 18300 in gleicher Weise in Abschnitt 0.2.3: *Schadstoffbelastung nach Art und Umfang bei Boden und Fels ...*. Damit ergibt sich die Auslegung, dass grundsätzlich auch die Deponiegebühren für belasteten Straßenaufbruch zu den anrechenbaren Kosten gehören.

#### **Fazit**

Zusammenfassend wird damit deutlich, dass die Deponiekosten von überschüssigem Material immer zu den anrechenbaren Kosten gehören. Die Deponiekosten von Straßenaufbruch sind dann anrechenbar, wenn der Planer den Aufbruch plant oder überwacht. Deponiegebühren sind Baukosten und keine Baunebenkosten. Für erhöhte Deponiekosten bei kontaminiertem Material gilt grundsätzlich das Gleiche.

Eine Ausnahme von der Anrechenbarkeit von kontaminiertem Material wäre allerdings dann gegeben, wenn kontaminiertes Material erst während der Ausführung der Baumaßnahme entdeckt würde und der mit der Planung und Bauüberwachung beauftragte keinerlei Leistungen hierzu erbringt. In diesem Fall wären lediglich die ortsüblichen Kosten für die Unterbringung des Überschussmaterials auf einer Bauschuttdeponie anrechenbar.

#### **► Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV)**

Schillerplatz 12/14  
67071 Ludwigshafen  
Tel.: 06 21/68 56 09 00  
Fax: 06 21/68 56 09 01  
kontakt@ghv-guetestelle.de  
www.ghv-guetestelle.de